Insolvenzstatistik

RB

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten
Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens 1

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern
Fachbereich 430a
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

Sie erreichen uns über
Telefon: 0385 588-Durchwahl
Frau Drewling -56755
E-Mail: Insolvenz@statistik-mv.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin oder den Sachwalter/ die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 9 auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigefügte Unterlage.

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....

Ursprüngliches Aktenzeichen: 2

Verfahrens-ID 3

Datum des Eröffnungsbeschlusses: .....
Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Sachwalter/-in

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: ..... /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail: .....

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Firma bzw. Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Umsatzsteuernummer: 4

Registergericht: ....

Registernummer: .....

Art des Registers 5
Zutreffendes bitte ankreuzen. ..... A B G P V

Ursprüngliches Aktenzeichen: 2

2 Angaben zum zeitlichen Ablauf

Datum der Einreichung des Schlussberichtes bei Gericht ..... Tag Monat Jahr

Datum der Beendigung des Verfahrens ..... Tag Monat Jahr

3 Art der erfolgten Beendigung des Verfahrens

Nur eine Antwort möglich.

Beendigung aufgrund **Rechtsmittelentscheid** (§ 34 InsO) .....

Einstellung wegen **Wegfalls des Eröffnungsgrundes** (§ 212 InsO) .....

Einstellung mit **Zustimmung der Gläubiger** (§ 213 InsO) .....

Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung.

Einstellung **mangels Masse** (§ 207 InsO) .....

Einstellung nach Anzeige der **Masseunzulänglichkeit** (§ 211 InsO) .....

Aufhebung aufgrund rechtskräftigen **Insolvenzplans** (§ 258 InsO) .....

Aufhebung nach **Schlussverteilung** (§ 200 InsO) .....

4 Finanzielles Ergebnis

Hinweis für Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden: In diesen Fällen sind lediglich für Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden, Angaben zu 4.1 und 4.2 notwendig.

Volle Euro

4.1 Summe der **befriedigten Absonderungsrechte** .....

Unter 4.2 sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben.

4.2 Summe der **quotenberechtigten Insolvenzforderungen** 6

darunter: Forderungen der Bundesagentur für Arbeit .....

Forderungen der Finanzämter .....

Forderungen der Sozialversicherungsträger 7

Angaben zu 4.3 sind nur bei Aufhebung des Verfahrens nach der Schlussverteilung notwendig und bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um ein Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei dem keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

Volle Euro

4.3 **Zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbarer Betrag** .....

darunter: an Bundesagentur für Arbeit .....

an Finanzämter .....

an Sozialversicherungsträger 7

4.4 **Angaben über die Abschlagsverteilung** 8

Höhe der gesamten Abschlagszahlungen .....

Anzahl der Abschlagszahlungen .....

Ursprüngliches Aktenzeichen: .... 2 [ ]

5 Besonderheiten des Verfahrens

Vorfinanzierung von Insolvenzgeld ..... 9 ☐ Ja ☐ Nein

6 Betriebsfortführung

6.1 **Betriebsfortführung** ..... ☐ Ja ☐ Nein ▶ Bei „Nein“ weiter mit Frage 7.

6.2 **Fortführung**

im Insolvenzantragsverfahren für ..... [ ] Wochen mit durchschnittlich ..... [ ] Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

und nach der Insolvenzeröffnung für ..... [ ] Wochen mit durchschnittlich ..... [ ] Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

7 Sanierungserfolg

Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich ..... ☐ ▶ Weiter mit Frage 8.

Sanierung und Erhaltung des bisherigen Unternehmensträgers ..... ☐

Sanierung und Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen (übertragende Sanierung) ..... ☐

▶ Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze nach Sanierung ..... [ ]

Keine Angabe möglich (z. B. bei Insolvenzplanverfahren mit Zusagen in die Zukunft) ..... ☐

8 Eigenverwaltung

Mit Eröffnung angeordnet (§ 270 InsO) ..... ☐

Nachträglich angeordnet (§ 271 InsO) ..... ☐

Aufgehoben (§ 272 InsO) ..... ☐

Keine Eigenverwaltung ..... ☐

Frage 9 ist nur für Insolvenzverfahren relevant, die bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden. Darüber hinaus ist die Frage lediglich bei Verfahren natürlicher Personen zu beantworten. Bei Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen, die in ein Nachlassinsolvenzverfahren übergleiten werden, ist „Nein“ anzukreuzen.

9 **Restschuldbefreiung** wurde angekündigt (§ 291 InsO) ..... ☐ Ja ☐ Nein

Ursprüngliches Aktenzeichen: 2

Bitte zurücksenden an
das zuständige Amtsgericht:

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.

2 Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.

3 Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.

4 Anzugeben ist die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gültige Umsatzsteuernummer.

5 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)

6 Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

7 Die Sozialversicherungsträger sind die Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung.

Zu den Trägern der **gesetzlichen Krankenkasse** zählen die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die Ersatzkassen (z. B. Deutsche Angestellten-Krankenkasse). Träger der **gesetzlichen Unfallversicherung** sind die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die verschiedenen Unfallkassen der öffentlichen Hand, die Eisenbahn-Unfallkasse sowie die Unfallkasse Post und Telekom. Zu den Trägern der **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz), die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftlichen Alterskassen. Träger der **gesetzlichen Pflegeversicherung** sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen (z. B. AOK-Pflegekasse).

8 An dieser Stelle sind lediglich Abschlagszahlungen vor Abhaltung des Schlusstermins zu berücksichtigen.

9 Hiermit ist die Möglichkeit gemeint, dass das Insolvenzgeld von einem sogenannten Dritten (meist Banken) vorfinanziert wird.

Insolvenzstatistik

RB

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet. Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

   ☐ Ja ☒ Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

   ▶ Weiter mit Frage 8.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

   Hausnummer: ..... | | | 2 | 3 |

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

   Nachname: ... G R O S S M A Y E R

   Vorname: ..... H E I N Z – J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

   ☐ Ja ☒ Nein